

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hennigsdorf über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für die Jahre 2019 – 2021 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbGLöG) vom 27.11.2006 (GVBl I/06 [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch 2. Änderungsgesetz vom 25.04.2017 (GVBl I/17 [Nr. 8], S. 1) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) vom 21.08.1996 (GVBl I/96 [Nr. 19], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 22], S. 26) und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 23], S. 1), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VVBbGLöG) vom 16.05.2018 (ABl./18 [Nr. 24], S. 515) wird von dem Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vom 27.02.2019 für das Gebiet der Stadt Hennigsdorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen und regionalen Ereignissen in Hennigsdorf in den Jahren 2018 – 2021 erlassen:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (besondere Ereignisse)

1. Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Hennigsdorf können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet werden:
 - 1.1 am 25. August 2019, 30. August 2020 und 29. August 2021 aus Anlass der Hennigsdorfer Festmeile.
 - 1.2 am 2. Adventswochenende (das sind der 08. Dezember 2019, der 06. Dezember 2020 und der 05. Dezember 2021) aus Anlass des Hennigsdorfer Weihnachtsmarktes.
 - 1.3 am kalendarischen Erntedankfest, das sind der 06. Oktober 2019, der 04. Oktober 2020 und der 03. Oktober 2021, aus Anlass des Handwerkerfestes zum Erntedank.

2. Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (regionale Ereignisse)

1. Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Hennigsdorf können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet werden:
 - am 19. Mai 2019, 17. Mai 2020 und 30. Mai 2021 aus Anlass des Kunsthandwerkermarktes am Bürgerhaus.
2. Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 3 Beachtung arbeitsrechtlicher Vorschriften

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind insbesondere der § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 12 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die ordnungsbeördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021.

Hennigsdorf,

Thomas Günter
Bürgermeister
Stadt Hennigsdorf